

# Leitfaden Vergabe

## 1. Grundsätzliches

### Zuschussmaßnahmen

- Zusage muss bei Beginn des Vergabeverfahrens, spätestens vor der Auftragserteilung vorliegen bzw. je nach Zuschussbereich alternativ:  
Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder Unbedenklichkeitsbescheinigung o.ä. oder Aufnahme ins Programm (Straßenbau)
- Zuschussvorschriften und –auflagen beachten! (u.a. ANBestK)

### Architekten-/Ingenieurverträge

- bei EU-Maßnahmen rechtzeitige Vergabe nach VgV (Abschnitt 6, Unterabschnitt 1)
- Architektenwettbewerb (Ablauf nach RPW 2008) als Bestandteil eines VgV-Verfahrens (Abschnitt 6, Unterabschnitt 2)
- Auch unterhalb des Schwellenwertes ist die Einholung mehrerer Angebote geboten, sofern die Leistungen nicht ganz überwiegend (mehr als 90 %) preisrechtlich gebunden sind.

## 2. Erstellung der Leistungsverzeichnisse

### Grundsätze

- Voraussetzung:
  - abgeschlossene Ausführungsplanung
  - vollständige Leistungsbeschreibung
  - exakte Massenermittlung
- Die Ausschreibung hat nach Fachlosen getrennt (= gewerkeweise) zu erfolgen.
- Eine gewerkeübergreifende Ausschreibung ist vergaberechtlich mit RA/3-VMN abzustimmen.
- Leistung bei größerem Umfang in Teillose aufteilen.

### Bestandteile der Vergabeunterlagen

- Notwendige Bestandteile des LV siehe VOB/B § 1 Abs. 2 bzw. VOL/B § 1.
- Städtische Bewerbungs- und Vertragsbedingungen gemäß Vergabehandbuch.
- Baubeschreibung inklusive der Beschreibung der Randbedingungen für die Leistung.
- Keine Änderungen an VOB/B, VOL/B (sonst nicht mehr AGB-konform).
- Gibt es bei EU-Ausschreibungen außer dem Preis weitere Wertungskriterien, so müssen diese bereits in der Veröffentlichung aufgeführt und spätestens in den Vergabeunterlagen mit ihrer Gewichtung angegeben werden (siehe „Einladung und Bewerbungsbedingungen VOB für EU-weite Ausschreibungen“).
- Für Bauleistungen ist das LV mit einem AVA-(Ausschreibung-Vergabe-Abrechnung) Programm nach GAEB-Standard (zertifiziert!) zu erstellen und den Bietern auf Datenträger oder digital zur Verfügung zu stellen.

Stadt Nürnberg

Rechtsamt

Vergabemanagement  
Herr Süß

Bauhof 9  
90402 Nürnberg  
Zimmer-Nr. 208  
Tel.: 09 11 / 2 31-48 30  
Fax: 09 11 / 2 31-42 09

vmn@stadt.nuernberg.de  
www.rechtsamt.nuernberg.de

## **Ausschreibungsbedingungen**

- Nebenangebote sind in der Regel zuzulassen.
- Bei EU-Ausschreibungen sind die Kriterien für die Gleichwertigkeit der Nebenangebote (Mindestanforderungen) und die Zuschlagskriterien anzugeben. Diese müssen sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sein. Eine Wertung von Nebenangeboten ausschließlich nach dem niedrigsten Preis ist zulässig.
- Die Mängelanspruchsfrist beträgt nach VOB in der Regel 4 Jahre. In Ausnahmefällen ist die Vereinbarung längerer Fristen geboten (z.B. Flachdachabdichtung). Nach VOL gelten die BGB-Fristen, Sondervereinbarungen sind in begründeten Fällen zulässig.

## **Leistungsbeschreibung**

- Die Leistungsbeschreibung muss umfassend, leicht verständlich, übersichtlich und produktneutral sein. Es sind möglichst Standardleistungstexte zu verwenden.
- Die allgemeinen Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung der VOB/C DIN 18299 sowie die speziellen des entsprechenden Gewerks sind zu beachten.
- Pauschalpositionen vermeiden.
- Nebenleistungen gemäß VOB/C nicht in Leistungspositionen ausschreiben.
- Keine Fabrikats- oder Produktvorgaben. Ausnahmen nur bei besonderer Begründung, z.B. Randbedingungen zwingen zum Einsatz eines bestimmten Fabrikats (z.B. bei Umbauten/Erweiterungen). Die Begründung ist in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
- Fabrikatsnennungen als Leitfabrikate nur, wenn eine objektive technische Beschreibung des Materials nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Zusatz „oder gleichwertig“ notwendig.
- Keine nicht unbedingt erforderlichen Produktabfragen in der Leistungsbeschreibung!! Bei Angebotsabgabe fehlende Angaben müssen vom Auftraggeber nachgefordert und vom Bieter nachgereicht werden. Durch die Nichtnachreichung hat es der Bieter in der Hand, sein Angebot aus der Wertung zu nehmen. Auch bei nachgeforderten Produktangaben im Rahmen der Angebotsaufklärung während der Bindefrist kann der Bieter durch die absichtliche Verweigerung (oder auch das unabsichtliche Versäumen) sein Angebot aus der Wertung nehmen. In aller Regel ist nur bei einer mangelhaften nicht eindeutigen Ausschreibung die Information, welches Produkt der Bieter zum Einbau vorgesehen hat, schon vor der Auftragserteilung notwendig.
- Für unbedingt notwendige Fabrikats-/Typabfragen ist das Formblatt „Bieterangaben“ zu verwenden.
- Keine Texte oder Maßangaben aus Katalogbeschreibungen übernehmen. Falls Maßangaben unvermeidbar sind, dann Maßspanne oder Höchst- bzw. Mindestmaße vorgeben.
- Eventual- oder Bedarfspositionen dürfen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.
- Von Alternativpositionen soll nur in gerechtfertigten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Sie dürfen nicht aufgenommen werden, um die Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen. Die Auswahlkriterien, anhand derer sich der Auftraggeber für die Grund- oder die Alternativposition entscheiden wird, sind im Positionstext anzugeben. Gegebenenfalls ist mit RA/3-VMN Rücksprache zu halten.
- Stundenlohnarbeiten dürfen wegen Spekulationsgefahr nur in begründeten Ausnahmefällen ausgeschrieben werden. Es muss sich um bereits bekannte und zu benennende Leistungen handeln, die definitiv nicht als Leistungsposition ausgeschrieben werden können, und für die realistisch geschätzte Mengenansätze vorzugeben sind.

**Entwürfe und LVs von ABs / IBs / Beratern müssen rechtzeitig vor dem Beginn des Vergabeverfahrens auf diese Punkte hin überprüft werden!**

### 3. Eröffnungstermin planen und vereinbaren

- Festlegung des Verfahrens (Besondere Dringlichkeit nach Vergaberecht und Gemeindeordnung gilt nur bei externen - von der Stadt nicht beeinflussbaren - Faktoren).
- ausreichende Zeiten für alle Bearbeitungsschritte (Mindestfristen gemäß VOB/VOL/VgV, Postwege, Eröffnung/Nachrechnung, Wertung, RA/3-VMN/Rpr und Genehmigung) vorsehen!
- Beantragung eines Eröffnungstermins bei RA/3-VMN mit dem Formblatt „Anforderung Eröffnungstermin / Einladungsliste“.
- Für die Nachrechnung und die Erstellung eines Preisspiegels sind die elektronischen Ausschreibungsdaten vor dem Eröffnungstermin an RA/3-VMN weiterzuleiten!  
Standard: GAEB 1990! Ausgabedatei in DA 83 (Angebotsdatei in DA 84)

### 4. Prüfung und Wertung der Angebote gemäß VOB/A § 16 sowie § 16 a, b, c, d

#### Ausschluss (§ 16)

Gemäß Abs. 1 Nr. 1 sind **ohne Ermessensspielraum** folgende Angebote auszuschließen:

- a) verspätete Angebote
- b) nicht unterschriebene Angebote oder unverschlossene bzw. per Fax oder digital übermittelte Angebote (sofern der AG nicht eine digitale Angebotseröffnung vorgesehen hat) oder Angebote mit Änderungen an den Vergabe- und Vertragsunterlagen. (Ergänzungen des Ausschreibungstextes müssen keine Änderung darstellen. Ein Anschreiben zum Angebot wird Vertragsbestandteil und darf dementsprechend die Ausschreibungsunterlagen ebenfalls nicht einschränken oder ändern.)
- c) Angebote, bei denen mehrere Preise fehlen oder Angebote, bei denen der Preis einer unwesentlichen Position fehlt und die Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt.  
Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und Nachrechnung von RA/3-VMN im Anschluss an die Öffnung der Angebote werden diese Kriterien – abgesehen von der technischen Wesentlichkeit – geprüft.  
Sofern das Angebot wertbar ist, wird dieses mit dem EP 0,00 nachgerechnet.  
Durch Zuschlag auf ein solches Angebot kommt der Vertrag ohne die in der betreffenden Position beschriebene Leistung zustande. Soweit erforderlich erfolgt die Beauftragung dieser unwesentlichen Position über einen Nachtrag.
- d) Angebote, die auf einer Absprache beruhen.
- e) nicht zugelassene Nebenangebote.
- f) nicht als solche gekennzeichnete Nebenangebote.
- g) Angebote, bei denen vorsätzlich falsche Angaben zur Eignung (z.B. bei Beschränkter Ausschreibung nach ÖTW) gemacht wurden.

Gemäß Abs. 1 Nr. 2 **können** Angebote ausgeschlossen werden:

- a) bei Insolvenz des Bieters
- b) wenn der Bieter seinen Betrieb auflöst (Liquidation)
- c) wenn der Bieter nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat
- d) wenn der Bieter Steuern, Abgaben oder Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht gezahlt hat
- e) wenn der Bieter seinen Betrieb nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

## Nachforderung von Unterlagen (§ 16 a)

Fehlende Erklärungen und Nachweise sind schriftlich nachzufordern und seitens des Bieters binnen 6 Tagen vorzulegen. Fällt der 6. Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, tritt nach § 193 BGB an dessen Stelle der nächste Werktag. Werden die Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, **muss** das Angebot ausgeschlossen werden.

## Eignung (§16 b)

Diese wird bei **Öffentlicher Ausschreibung** anhand vorgelegter Nachweise geprüft. Maßgeblich sind die Angaben gemäß VOB/A § 6a Abs. 2 Nr. 1 bis 9. Bei nationalen Verfahren muss gemäß VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 u) die Bekanntmachung Angaben über die Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters enthalten. Bei EU-weiten Vergabeverfahren müssen gemäß GWB § 122 Abs. 4 Satz 2 in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (bzw. der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung) unter III.2.1 Persönliche Lage, III.2.2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und III.2.3 Technische Leistungsfähigkeit die Nachweise bezeichnet werden, deren Vorlage mit dem Angebot verlangt oder deren spätere Anforderung vorbehalten wird.

Die Nachweise können bereits mit dem Angebot angefordert bzw. gemäß § 16 a nachgefordert sein oder ihre Anforderung erfolgt im Zuge der Angebotsbewertung ausschließlich von den für eine Beauftragung in Frage kommenden Bietern im Rahmen der Angebotsaufklärung auf Grundlage der VOB/A § 15 Abs. 1 Nr. 1. (Verweigert ein Bieter die gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 geforderte Aufklärung oder lässt er die gesetzte angemessene Frist verstreichen, so ist sein Angebot auszuschließen! Ein Ermessensspielraum der Vergabestelle besteht analog § 16 a nicht).

Bei präqualifizierten Bietern ist die Präqualifikation in der Regel als Eignungsnachweis ausreichend.

Sollen Firmen aufgrund fehlender Eignung ausgeschlossen werden, so ist dies anhand der vorgelegten Referenzen bzw. anhand von nachweisbaren früheren Verfehlungen zu belegen (Rücksprache mit RA/3-VMN wird empfohlen).

Bei EU-weiten Vergaben setzt sich die Eignung nur aus den Elementen „**Leistungsfähigkeit**“ und „**Fachkunde**“ zusammen. Die abschließend geregelten Eignungskriterien sind dabei „Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“, „wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ sowie „technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Die „**Zuverlässigkeit**“ ist durch den zwingenden Ausschlussgrund „erhebliche Schlechtleistung bei vorherigem Auftrag, wenn dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat“ ersetzt.

Das Eignungskriterium „**Gesetzestreue**“ fällt weg und wird durch diverse, teils fakultative Ausschlussgründe bei Gesetzesverstößen ersetzt.

Hat der Bieter auf der Nachunternehmerliste umfangreiche oder technisch anspruchsvolle Leistungen benannt, kann es geboten sein, auch die Eignung des vorgesehenen Nachunternehmers zu prüfen. Bei EU-weiten Vergabeverfahren muss die Bereitschaft des Nachunternehmers die benannten Leistungen tatsächlich auszuführen durch die Vorlage der Verpflichtungserklärung bestätigt werden.

Für die Vorlage der nachgeforderten Unterlagen ist den Bietern ein angemessener Zeitraum zu gewähren. Im Hinblick auf die 6-Tage-Frist gemäß VOB/A § 16 a muss dieser mindestens ebenfalls 6 Tage betragen. Sofern der Bieter die nachgeforderten Unterlagen nicht vorlegt, so ist sein Angebot auszuschließen.

Bei **Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe** erfolgt die Eignungsprüfung bereits bei der Bewerberauswahl. Allenfalls Erkenntnisse die nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt wurden, dürfen für die Eignungsprüfung Berücksichtigung finden, z.B. wenn der Bieter zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet hat.

## **Prüfung (§ 16 c)**

- Rechnerisch (in der Regel durch RA/3-VMN einschließlich Erstellung des Preisspiegels). Stimmt das Produkt aus Menge und EP nicht mit dem GP überein, ist der EP maßgeblich. Bei einem Pauschalangebot ist der GP maßgeblich, unabhängig von etwaigen EPs. Die nachgerechnete Angebotssumme wird auf dem Submissionsprotokoll ergänzt.
- Technisch (ggf. durch den Planer). Entspricht die angebotene Leistung der ausgeschriebenen? Bei abgefragten Fabrikaten/Typen ist dem Vergabevermerk eine tabellarische Aufstellung aller relevanten Daten sowohl für die ausgeschriebene Leistung, als auch für das angebotene Produkt beizulegen).
- Wirtschaftlich (z.B. Spekulationspreise oder Mischkalkulation.) Auffälligkeiten im Preisspiegel sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. Eine eventuell notwendige Aufklärung und die abschließende Bewertung erfolgt durch RA/3-VMN.

## **Wertung (§ 16 d)**

Unangemessen hohe oder niedrige Angebote dürfen nicht beauftragt werden.

(Die Prüfung, ob eventuell ein Unterangebot vorliegt, erfolgt ab einer Differenz von mehr als 15% zum nächsten Bieter oder falls nur ein Angebot vorliegt zur Kostenberechnung). Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig, ist vom Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise zu verlangen. Dabei ist dem Bieter eine angemessene Frist zu setzen. Im Hinblick auf die 6-Tage-Frist gemäß VOB/A § 16 a sollte diese mindestens ebenfalls 6 Tage betragen. Sofern der Bieter die Aufklärung verweigert bzw. nur unzureichend durchführt, ist sein Angebot auszuschließen.

In die engere Wahl gelangen nur Angebote, die eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Angebote, die zulässigerweise von den technischen Spezifikationen abweichen, sind wie ein Hauptangebot zu werten.

Zugelassene Nebenangebote sind wie ein Hauptangebot zu werten.

(Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt anhand der dem Angebot beigefügten Unterlagen. VOB/A § 16 a ist auch bei Nebenangeboten maßgeblich. Das Prüfungsergebnis ist im Vergabevermerk festzuhalten. Um bei EU-weiten Vergabeverfahren Nebenangebote werten zu können, müssen bereits in der Vergabebekanntmachung oder spätestens in den Angebotsunterlagen Mindestkriterien und Zuschlagskriterien für Nebenangebote benannt worden sein. Als alleiniges Zuschlagskriterium kann auch der Preis vorgegeben werden.)

Preisnachlässe dürfen nur gewertet werden, wenn sie an der richtigen Stelle eingetragen wurden. Skontoangebote werden nicht gewertet.

(Unabhängig davon werden sie im Auftragsfall Vertragsbestandteil)

Die oben genannten Punkte sind überwiegend auch bei Freihändigen Vergaben zu beachten.

## **Zusammenfassung**

Im Zuge der Angebotswertung sind die EFB-Preisblätter vom zur Vergabe vorgeschlagenen Bieter anzufordern. Im Formblatt EFB-Preis 2 sind alle Positionen abzufragen, unter 50.000 Euro liegt es im Ermessen der Fachdienststelle nur ausgewählte Positionen aufgliedern zu lassen. Die Prüfung der Formblätter erfolgt in der Regel durch RA/3-VMN. Wie vorstehend erläutert kann es notwendig sein

- Erklärungen oder Nachweise (die mit dem Angebot gefordert waren) nachzufordern.
- Eignungsnachweise (die nicht bereits mit dem Angebot gefordert waren) anzufordern.
- Aufklärung über die Preisermittlung von eventuellen Spekulationspreisen oder bei vermuteter Mischkalkulation zu fordern.
- Aufklärung über die Preisermittlung bei Verdacht auf ein unangemessen niedriges Angebot zu fordern.
- Nachweise zur Gleichwertigkeit eines Nebenangebots nachzufordern.

Bei Auftragsvergaben ab einer Höhe von 30.000 Euro (netto) ist vor der Zuschlagserteilung über den vorgeschlagenen Bieter eine Auskunft aus dem bundesweiten Wettbewerbsregister anzufordern, ob dieser wegen bestimmter Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen vom Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbedingun- gen (GWB) gemäß § 123 GWB zwingend auszuschließen ist oder gemäß § 124 GWB fakul- tativ ausgeschlossen werden kann.

Eine Auftragsvergabe darf nur erfolgen, wenn dort keine Eintragung besteht, die zwingende oder fakultative (Ermessen) Ausschlussgründe belegt.

Die Angebotswertung muss durch Planer und Fachdienststelle so beschleunigt werden, dass unter Berücksichtigung eines Zeitpuffers für nachfolgende Prüf- und Entscheidungsinstanzen die Bindefrist eingehalten werden kann.

## 5. Erstellung eines Vergabevorschlags

### Grundsätzliches

- Entsprechend den Vorgaben der Vergaberichtlinien (VRL) siehe auch § 20 VOB/A Abs. 1, § 20 VOL/A, § 8 VgV
- Begründung für das gewählte Vergabeverfahren, sofern bei Überschreitung der Wertgren- zen von der Öffentlichen Ausschreibung bzw. vom Offenen oder Nichtoffenen Verfahren abgewichen wurde
- nachvollziehbare Wertung
- Gegebenenfalls zusätzliche Begründungen für Sonderformen in der Ausschreibung (wie z.B. Fabrikatsvorgaben, Stundenlohnarbeiten) und Angaben, ob Grund- oder Alternativpo- sitionen zur Ausführung kommen.

### Liste der zum Vergabevorschlag gehörenden Unterlagen (Neuvergaben von Bauleistungen, sowie von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen gemäß VRL 6.4):

- Vergabevorschlag (bestehend aus Deckblatt, Begründung, Vergabevermerk bzw. Beilage) mit Entnahmeexemplar für RA/3-VMN
  - Anforderungsschreiben für den Einreichungstermin
  - Einladungsliste (auch nach durchgeführtem ÖTW) bzw. Veröffentlichung im Amtsblatt, Staatsanzeiger und ggf. EU-Amtsblatt
  - LV-Ausgabeliste (bei öffentlichen Ausschreibungen und offenen Verfahren)
  - Niederschrift über die Angebotseröffnung
  - Preisspiegel
  - Angebot des vorgeschlagenen Bieters, einschließlich der EFB-Preisblätter, des Gewerbezentralregisterauszugs (ab einer Auftragssumme von 30.000 € netto) und ggf. der Unterlagen der fachlichen Prüfung
  - Angebote des zweit- und drittplatzierten Bieters
  - ausgeschlossene Angebote
  - alle Nebenangebote (einschließlich der zugehörigen Hauptangebote)
  - Leerexemplar der versandten Vergabeunterlagen, einschließlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe und aller Anlagen
  - ggf. Unterlagen zu einem vorausgegangenem ÖTW
  - ggf. Unterlagen zu vorausgegangenem aufgehobenen Ausschreibungen
- Eine stadtinterne Vereinheitlichung der Reihenfolge wäre wünschenswert.

## **6. Prüfung des Vergabevorschlags durch RA/3-VMN und ggf. Rpr**

- Einhaltung des Vergaberechts
- Transparenz des Vergabeverfahrens
- Gleichbehandlung aller Bieter
- Korruptionsprävention durch Vier-Augen-Prinzip
- Wirtschaftlichkeit der Vergabe
- Abstimmung mit der VOB-Stelle

## **7. Vergabegenehmigung**

Zuständigkeiten entsprechend den Vorgaben der Vergaberichtlinien (VRL)

## **8. Mitteilungspflichten**

An die Bieter nach § 134 GWB bei EU-Maßnahmen bzw. § 17 Abs. 2 und § 19 VOB/A bzw. § 17 Abs. 2 und § 19 VOL/A bei nationalen Ausschreibungen.

An das Amt für Veröffentlichungen der EU im Anschluss an die Auftragserteilung gemäß § 39 VgV, bei wesentlichen Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit gemäß VOB/A-EU § 22 Abs. 5.

## **9. Auftragserteilung**

- Eindeutige Einarbeitung von Sondervorschlägen, Nebenangeboten und ggf. Alternativ- oder Bedarfspositionen
- Auflistung maßgeblicher Schreiben (EFB-Preisblätter werden nicht Vertragsbestandteil)
- Vorab per Telefax mit der Bitte um Bestätigung per Rückfax. Durch das Antwortfax ist die rechtzeitige Auftragserteilung vor dem Ablauf der Bindefrist dokumentiert.

## **10. Nach Zuschlagserteilung gilt gemäß den städtischen Angebotsformularen VOB/B bzw. VOL/B**

- Nachträge
- Mehrungen, Minderungen
- Selbstausführungspflicht
- Schlussrechnung (bei Verzug zu verzinsen, § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B), deshalb unstrittigen Betrag zahlen, für den Rest auf interne Prüfung verweisen. Dies gilt auch für noch nicht beauftragte Nachträge (sofern noch bei RA/3-VMN oder Rpr zur Prüfung vorliegend, diese umgehend über den Schlussrechnungseingang informieren)